

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/9234 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

A. Problem

Die Fraktion der AfD sieht das aktuelle Strafrecht als unzureichend an, um Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Insbesondere die Versuchsstrafbarkeit und die „Terrorhilfe“ seien nicht umfassend vom Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Nach § 23 in Verbindung mit § 129a Absatz 1 und 2 StGB ist der Versuch der Gründung einer oder der Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, die schweren in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten zu begehen, strafbar. Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD soll darüber hinaus der Versuch einer Gründung oder einer Beteiligung als Mitglied einer Vereinigung strafbar sein, die auf die Androhung der in § 129a Absatz 1 und 2 StGB genannten schweren Straftaten gerichtet ist. Weiterhin soll das Werben für Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind bzw. ist, die schwere in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten zu begehen oder diese anzudrohen, grundsätzlich der Strafbarkeit unterliegen. Bislang ist nur das Werben um Mitglieder und Unterstützer solcher Vereinigungen strafbewehrt. Auch der Versuch des allgemeinen Werbens für Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind bzw. ist, die in § 129a Absatz 1 und 2 StGB genannten Straftaten zu begehen oder diese anzudrohen, soll nach dem Gesetzentwurf strafbar sein.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9234 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/9234** in seiner 95. Sitzung am 11. April 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/9234 in seiner 64. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 51. Sitzung am 15. Mai 2019 den Antrag der Fraktion der AfD, zur Vorlage auf Drucksache 19/9234 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt. In seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 hat der Ausschuss die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der AfD** nannte als Ziel des Gesetzentwurfs, den Versuch der in § 129a StGB geregelten Vergehen von der Strafbarkeit zu erfassen. Damit würden die Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen der präventiven Aufklärung terroristischer Straftaten erleichtert. Würde heute für eine terroristische Vereinigung geworben, etwa durch den Versuch Spendengelder einzusammeln, und bliebe dieser Versuch erfolglos, sei dies bislang nicht von der Strafbarkeit erfasst. Die Fraktion der AfD sah hierin eine Regelungslücke.

Die **Fraktion DIE LINKE.** war der Auffassung, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs gegen das Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes verstoßen, da sein Anwendungsbereich nicht hinreichend bestimmt sei. Die Strafbarkeit des Versuchs des Werbens für und des Unterstützens von einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB, wie der Gesetzentwurf es vorsehe, sei zu weitgehend. Insoweit könne nicht von einem unmittelbaren Ansetzen gesprochen werden, das aber Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Versuchs sei. Auch habe der Bundesgerichtshofs (BGH) die Strafbarkeit der „Sympathiewerbung“ gemäß § 129a StGB alter Fassung für verfassungswidrig erklärt. Dies müsse erst recht für den Versuch des Werbens gelten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah keinen in der Praxis relevanten Anwendungsfall des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD. Vielmehr sei nach der Rechtsprechung des BGH die Strafbarkeit des Werbens für und des Unterstützens von terroristischen Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB bereits weit vorverlegt. Danach müsse kein messbarer Nutzen für die terroristische Vereinigung mehr nachgewiesen werden, um eine Strafbarkeit zu begründen. Angesichts dieser Auslegung sehe die Fraktion der CDU/CSU keinen weitergehenden Regelungsbedarf.

Die **Fraktion der FDP** sah in dem Gesetzentwurf einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, da unklar bliebe, welche Anwendungsfälle erfasst würden. Im Übrigen sei die Ausweitung der Strafbarkeit auf den Versuch des Werbens für terroristische Vereinigungen, die Straftaten im Sinne des § 129a StGB androhten, eine unzulässige Überdehnung des Strafrechts und rechtspolitisch nicht vertretbar. Seit der Einführung des § 129a StGB habe die Vorschrift durch zahlreiche Reformen bereits eine beträchtliche Ausweitung der erfassten Tatbestände erfahren.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die Maßnahmen, die in der letzten Legislaturperiode zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet worden seien. So habe es eine erhebliche Verschärfung des Verbots der finanziellen Unterstützung terroristischer Vereinigungen gegeben. Der Zweck des vorgelegten Gesetzentwurfs sei mit keinem relevanten Anwendungsfall dargetan worden. Die Gesetzesinitiative sei nichts weiter als „Show“.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Begründung des Gesetzentwurfs als eine Ansammlung von Behauptungen, die nicht mit Tatsachen untermauert seien – dies gelte insbesondere im Hinblick auf islamistischen Terrorismus.

Berlin, den 26. Juni 2019

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

